

Weiterbildungsvertrag

zwischen dem

Institut für Paartherapie (IFP) e.V.,

Am Wendelsgarten 12

60437 Frankfurt am Main

(im folgenden Weiterbildungsstätte genannt)

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

(im folgenden Weiterbildungsteilnehmer:in genannt)

über die Weiterbildung in Psychodynamischer Paartherapie nach dem Curriculum sowie der Supervisions- und Prüfungsordnung des IFP.

Der/die Weiterbildungsteilnehmer:in erkennt die genannten Weiterbildungs-, Supervisions- und Prüfungsordnungen der Weiterbildungsstätte als verbindlich an.

1. Allgemeine Weiterbildungsvereinbarungen

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarungen ist die Weiterbildung in Psychodynamischer Paartherapie (im folgenden Weiterbildung genannt).

1.2 Die Weiterbildung umfasst 6 viertägige Workshops im Zeitraum von 3 Jahren. Diese Workshops umfassen 222 Unterrichtseinheiten (45 Min.) und finden berufsbegleitend statt. Ergänzend werden dazwischen mindestens 6 Online-Seminare (je mindestens 180 Min.) zu speziellen Themen angeboten.

1.3 Für das Erreichen des Weiterbildungsziels sind 6 Workshops und 6 Online-Seminare notwendig. In besonderen Fällen kann ein versäumter Workshop durch 4 weitere Onlineseminare ersetzt werden. Näheres regeln das Curriculum und die Prüfungsordnung.

1.4 Die Weiterbildung verlängert sich, wenn infolge eines vom/von der Weiterbildungsteilnehmer:in zu vertretenden Umstandes die Mindestanforderungen nicht erreicht werden und eine Verlängerung erforderlich ist. Soweit eine Verlängerung auf Umstände zurückzuführen ist, die die Weiterbildungsstätte zu vertreten hat, können die dadurch entstehenden Kosten auf Antrag des/der Weiterbildungsteilnehmer:in reduziert werden oder entfallen.

2. Pflichten der Weiterbildungsteilnehmer:innen

2.1 Schweigepflicht

Der/die Weiterbildungsteilnehmer:in verpflichtet sich zur bleibenden Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Weiterbildung bekannt werden (§203 StGB). Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patient:innen im Rahmen von praktischer Tätigkeit, Interview-Praktikum und den kontrollierten Weiterbildungsbehandlungen, aber auch für Mitteilungen von Weiterbildungskolleg:innen. Die oben genannte Schweigepflicht bezieht sich auch auf die Selbsterfahrungsgruppe. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann (z.B. auch gegenüber Familienangehörigen und anderen Weiterbildungsteilnehmer:innen). Sie besteht auch nach Beendigung der Weiterbildung fort. Der/die Weiterbildungsteilnehmer:in verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen und anderen Berichten nicht außerhalb der Weiterbildungsstätte zu verwenden.

2.2 Haftpflichtversicherung

Der/die Weiterbildungsteilnehmer:in ist verpflichtet, für die supervidierten Behandlungen während der Weiterbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder zu überprüfen, ob eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung dafür ausreicht.

2.3 Weiterbildungskosten

2.3.1 Verpflichtungen gegenüber der Weiterbildungsstätte

Der/die Weiterbildungsteilnehmer:in verpflichtet sich, die mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Weiterbildungsstätte zu erfüllen.

(1) Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt (siehe die jeweils aktuelle Gebührenordnung). Sie werden in einem monatlichen festgelegten Betrag abgegolten.

(2) Die Teilnehmer:innen haben bis zum Ende der Weiterbildung die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Institutes an die Weiterbildungsstätte zu begleichen.

(3) Die Weiterbildungsstätte behält sich vor, für Sonderseminare (fakultative Seminare) oder weitere Workshops zusätzliche Gebühren zu erheben.

2.3.2 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Instituts- und Seminargebühren werden jeweils monatlich fällig und können per Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung entrichtet werden.

(2) Befinden sich Teilnehmer:innen mit der Gebühr in Verzug, so kann der Vorstand der Weiterbildungsstätte nach Mahnung die folgenden Maßnahmen beschließen:

Ruhen der Weiterbildung, Ausschluss der Weiterbildungsteilnehmer:innen.

2.3.3 Die praktische Weiterbildung, also die diagnostische und therapeutische Tätigkeit, übernehmen die Weiterbildungsteilnehmer:innen eigenverantwortlich.

2.3.4 Die Honorare für die Supervision der praktischen Weiterbildung sind nur im Rahmen der Workshops mit den monatlichen Weiterbildungsgebühren abgegolten. Die Supervisor:innen haben einen Honoraranspruch direkt an die Weiterbildungsteilnehmer:innen. Die Höhe des Honorars ist vor Beginn der Supervision zu vereinbaren.

3. Pflichten der Weiterbildungsstätte

3.1 Rahmen der Weiterbildung

Die Weiterbildungsstätte ist eine vom BvPPF anerkannte Weiterbildungsstätte für analytisch begründete paartherapeutische Psychotherapieverfahren und entspricht den im BvPPF festgelegten Grundsätzen und ermöglicht nach der Beendigung eine Anerkennung als außerordentliches Mitglied. Eine familientherapeutische Zusatzfortbildung macht eine ordentliche Mitgliedschaft möglich.

(1) Die Weiterbildung besteht aus vier grundsätzlichen Teilen:

- der theoretischen Weiterbildung,
- der Selbsterfahrung,
- der praktischen paartherapeutischen Tätigkeit,
- der entsprechenden Supervision.

(2) Die theoretische und praktische Weiterbildung wird vom IFP selbst bereitgestellt. Näheres regelt das Curriculum.

Die Supervisionen müssen bei den von der Weiterbildungsstätte beauftragten Lehrtherapeut:innen und Supervisor:innen geleistet werden. Mit ihnen sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Näheres regelt eine eigene Supervisionsordnung.

(3) Die Weiterbildungsstätte verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die personellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der theoretischen Weiterbildung, der Supervision und der Selbsterfahrung zu schaffen und sie nach ihren Möglichkeiten aufrecht zu erhalten

4. Abschlussprüfung

Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Näheres regelt eine Prüfungsordnung.

5. Beginn des Vertrages

Der Vertrag tritt sofort in Kraft.

6. Kündigung

1. Der Vertrag kann von Weiterbildungsteilnehmer:innen aus wichtigem Grund jeweils drei Monate vor Beginn des nächsten Workshops schriftlich gekündigt werden. Voraussetzung dafür ist eine persönliche Unterredung mit dem/der entsprechenden Mentor:in und dem/der Weiterbildungsleiter:in.

2. Die Weiterbildungsstätte kann den Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn sich für Weiterbildungsteilnehmer:innen im Laufe der Weiterbildung die fachliche und persönliche Nichteignung erwiesen hat. Vor einer beabsichtigten Kündigung ist der/die

Weiterbildungsteilnehmer:in zu hören und es sind gemeinsam Wege zu suchen, die Kündigung abzuwenden. Diese außerordentliche Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Dem/der Weiterbildungsteilnehmer:in ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Weiterbildungsstätte.

3. Weiterbildungsteilnehmer:innen können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Weiterbildungsstätte nachweislich eine dem Curriculum entsprechende Weiterbildung nicht mehr gewährleisten kann. Weiterbildungsteilnehmer:innen ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Weiterbildungsstätte.

7. Salvatorische Klausel

Einzelne möglicherweise unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages oder anderer Weiterbildungsvereinbarungen berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages bzw. der Weiterbildungsrichtlinien im Übrigen nicht.

Das Sekretariat der Weiterbildungsstätte und der/die Weiterbildungsteilnehmer:in erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der/die Weiterbildungsteilnehmer:in erhält ferner ein Exemplar des Curriculums, der Supervisionsordnung und der Prüfungsverordnung.

Frankfurt, den

Frankfurt, den

.....

.....

Weiterbildungsstätte

Weiterbildungsteilnehmer:in

(Leiter:in des Weiterbildungsausschusses)